

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00017 vom 19. Mai 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00017)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00017 du 19 mai 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00017 del 19 maggio 2022

## Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige Australiens, erhielt im Jahr 2019 nach Antritt einer Stelle als Anwältin im Kanton D eine Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Zürich; als ihr Arbeitsverhältnis im Sommer 2020 aufgelöst und sie arbeitsunfähig wurde, verweigerte ihr der Beschwerdegegner die Verlängerung der Bewilligung.] Über die Bewilligungsverlängerung ist im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens zu befinden (E. 2.1). Die Beschwerdeführerin hat keine Schulden und musste in der Vergangenheit in der Schweiz weder betrieben noch strafrechtlich belangt werden. Sie ist eigenen, unwidersprochen gebliebenen Angaben zufolge sozial gut vernetzt, Mitglied in diversen Vereinen und seit Längerem in einer Beziehung mit einem hier niederlassungsberechtigten Staatsangehörigen Frankreichs. Nachdem sie sodann seit März 2022 wieder über eine Festanstellung im ersten Arbeitsmarkt verfügt, ist aktuell kein öffentliches Fernhalteinteresse (mehr) ersichtlich (E. 2.2 f.).  
Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) und ist dieser für das Beschwerdeverfahren zur Bezahlung einer angemessenen Parteientschädigung zu verpflichten (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu ergreifen. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.